



Die  
Kinderschutz-Zentren



STELLUNGNAHME  
DER KINDERSCHUTZ-ZENTREN

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von  
Kindern und Jugendlichen**

**Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG  
vom 17.3.2017**





STELLUNGNAHME DER KINDERSCHUTZ-ZENTREN



Köln, 11.4.2017

## Stellungnahme der Kinderschutz-Zentren

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 17.3.2017

Wir beziehen uns im Folgenden auf ausgewählte und vor dem Hintergrund unserer Praxis besonders relevante Aspekte des Entwurfes vom 17.3.2017. Unsere Argumentation richtet sich hier insbesondere auf den geplanten Regelungsbereich „Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz“.

Mit Blick auf den bisherigen und auf den künftigen Prozess einer Reform des SGB VIII ist es uns aber zunächst wichtig zu betonen, dass der im deutschen Kinder- und Jugendhilfesystem integrierte Schutzgedanke aufrecht erhalten werden muss und die Stärkung des Zusammenwirkens von Kindern, Jugendlichen, Eltern mit freigemeinnützigen und staatlichen Organisationen im Zentrum stehen muss.

Das bedeutet, dass Eltern auch in schwierigen Lebenslagen und Konflikten in allen Phasen des Hilfeprozesses beteiligt werden müssen, um geeignete Unterstützung, Begleitung und professionelle Hilfe zu erhalten und ihrer Erziehungsverantwortung nachkommen zu können. Kinder und Jugendliche müssen mit ihren spezifischen und individuell ausgeprägten Entwicklungsaufgaben nicht nur im Blick behalten, sondern ebenfalls umfassend und entwicklungsangemessen beteiligt werden. „Vom Kind aus zu denken“ heisst damit auch die zentrale Bedeutung und Qualität von Bindung und Beziehung – und damit die Eltern als primäre



Erziehungsverantwortliche nicht aus dem Blick zu verlieren. „Vom Kind aus denken“ beschreibt aber auch einen umfassenden Anspruch, der im Gesetzesentwurf selbst dann durch die **Umstellung in § 1, Absatz 1** schon wieder unnötig eingeschränkt und zurück genommen wird.

### Zu den geplanten Veränderungen

Die gelingende Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitssystem ist ein zentrales fachliches Element für erfolgreichen Kinderschutz. Beide Systeme verfolgen ihre spezifischen Aufgaben und handeln nach einem eigenen professionellen Verständnis. Dies zeigt sich in einer unterschiedlichen Sprache, die in der Praxis aufgrund mangelnder Übersetzung allerdings zu erheblichen Irritationen und Schwierigkeiten führt. Die vorgeschlagenen Regelungen zur Verbesserung der Kooperation sind daher kritisch auf ihre Erfolgsaussichten zu betrachten.

Die nach **§ 8a Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII** geforderte Einbeziehung aller daten- und informationsübermittelnder Personen (gemäß § 4 Abs. 1 KKG) in den Prozess der Gefährdungseinschätzung ist aus mehreren Gründen in Intention und Praktikabilität bedenklich:

- Mit Blick auf die zu beschreibende Prozessqualität der Norm entsteht hier eine Schiefelage zwischen unterschiedlichen Personengruppen, die Mitteilungen an das Jugendamt machen. Die einseitige Benennung der Akteure nach 4 KKG führt zu einer fachlich nicht begründbaren Überhöhung dieses Personenkreises. Die Stärke dieser bisherigen Norm liegt ja gerade darin, dass sowohl Abläufe als auch Einbeziehung aller Personen- und Berufsgruppen ihrer Position angemessen gleich geregelt sind („kooperativer Kinderschutz!“).
- Bei gleichzeitiger Auflösung der Analogie der Prozessnorm im § 4 KKG im Vergleich zu § 8a SGB VIII und der Rücknahme der Notwendigkeit eigener Handlungsschritte zur Einbeziehung der Eltern verschärft sich diese Schiefelage weiter. Einerseits sollen sie stärker einbezogen werden, andererseits geht die eigene Handlungsverantwortung zurück, die Normen senden hier eine



widersprüchliche Botschaft, die Qualität des wichtigen Schlüsselprozesses der Kooperation im Kinderschutzprozess verliert damit an Bedeutung.

- Schließlich sind durch die Formulierung Einschränkungen in der Praktikabilität prognostizierbar. Sowohl Begrifflichkeiten wie auch Aufbau und Abläufe im Kinderschutz-Handeln werden von den verschiedenen beteiligten Berufsgruppen - auch innerhalb der Gruppe der Berufsheimnisträger(innen) - unterschiedlich verstanden und gehandhabt. Das wird einen erheblichen Bedarf an weiterer Klärung hinsichtlich der Begriffe und Implikationen von „Kindeswohl“, „Einbeziehung“, „Gefährdungseinschätzung“ nach sich ziehen. Dies gilt umso mehr, als das der Begriff des „fachlichen Ermessens“ wiederum unbestimmt bleibt.
- Der dieser Norm zugrunde liegende Wunsch nach Rückmeldungen von Berufsheimnisträgern (insbesondere aus dem Gesundheitswesen) nach Mitteilungen an das Jugendamt ist nachvollziehbar. Diese Rückmeldungen sind unter Beachtung des Vertrauensgrundsatzes allerdings bereits jetzt möglich, auch unter klaren und nachvollziehbaren Bedingungen. Ein Veränderungsbedarf für die Norm ergibt sich hier also nicht, vielmehr wird eine Umstellung zu neuen Verunsicherungen in der Kooperation führen. In der Praxis geht es darum, dass Kooperation noch viel stärker zu entwickeln ist. Dies gelingt jedoch vor allem durch in der Praxis zu unterstützende Prozesse als durch veränderte Normvorgaben.

Insgesamt besteht die Gefahr, dass die Gefährdungseinschätzung als sensible und wichtige Stelle eines mehrstufigen Verstehens- und Hilfeprozesses durch diese neue Norm überfrachtet wird und zu neuen Irritationen in der Fachpraxis führt.

Die geplante **Neuregelung des § 4 KKG** war schon Gegenstand früherer Debatten um eine Gesetzesreform und wurde in einer Anhörung von Fachverbänden sowohl von der Kinder- und Jugendhilfe und Vertreter(inne)n des Gesundheitswesens bereits kritisch bewertet (vgl.



## STELLUNGNAHME DER KINDERSCHUTZ-ZENTREN



Anhörung am 30.9.2016). Nun erscheint die Norm in leicht veränderter Fassung erneut im Entwurf.

Mit der Umstellung der Norm wird eine neue Unklarheit geschaffen, da hiermit auch die Analogie zum Verfahren nach § 8a SGBV III aufgehoben und der Grundgedanke „Schutz durch Hilfe“ einseitig ausgehebelt wird. Berufsgeheimnisträger und insbesondere Ärzte haben eine wichtige Verantwortung im Kinderschutz, der sie auch nachkommen sollten. Dazu gehört es, zunächst mit Kindern, Jugendlichen und Eltern in Kontakt zu kommen und nach geeigneten Hilfen zu suchen und erst dann das Jugendamt zu informieren. Die in der Abfolge der Handlungsschritte umgestellte Neufassung suggeriert den „Melde“-Impuls an das Jugendamt und entspricht nicht dem Programm eines kooperativen Kinderschutzes.

Statt der Auflösung der bisherigen Logik muss Praxis hier weiter qualifiziert werden, bspw. zur Nutzung der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Kontext des Gesundheitswesens. Von zentraler Bedeutung im Prozess ist das Hinwirken auf Hilfen, was wiederum mit der Klärung verbunden ist, wie dieser Informationen über mögliche Hilfen erhält. Diese u.a. aus der Perspektive eines gelingenden Kinderschutzes notwendigen Bedingungen werden durch die Umstellung der Norm nicht gelöst.

Die Kinderschutz-Zentren begrüßen die Idee und Formulierung des **§ 5 KKG**, wodurch sich eine bessere Verzahnung zwischen Strafjustiz und Kinder- und Jugendhilfe ergibt.

### **Fazit:**

Die angestrebten Regelungen unter der Überschrift „Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz“ sind insbesondere auf ihre Folgen für die Praxis hin kritisch zu betrachten. Ein verbesserter Kinderschutz ist dann möglich, wenn die bereits bestehenden und in ihrer Wirkung bisher nicht evaluierten Regelungen durch Qualifizierungen und kooperatives Engagement in beiden Systemen gestärkt werden und gegenseitige



## STELLUNGNAHME DER KINDERSCHUTZ-ZENTREN



Beratungsmöglichkeiten, bspw. durch eine stärkere Verankerung der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ als Prozessberatung bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung untermauert werden.

Mit Blick auf den geplanten Gesamtentwicklungsprozess hin zu einer Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen in diesem Land plädieren wir angesichts der sich zeigenden Komplexität auch weiterhin für mehr Zeit, Sorgfalt und Dialog und halten den vorgelegten Entwurf für verbesserungswürdig.

Der Vorstand der Kinderschutz-Zentren

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V.  
Bundesgeschäftsführer Arthur Kröhnert  
Bonner Straße 145, 50968 Köln  
Tel.: 0221 56975-3, Fax: 0221 56975-50  
E-Mail: [die@kinderschutz-zentren.org](mailto:die@kinderschutz-zentren.org)  
Internet: [www.kinderschutz-zentren.org](http://www.kinderschutz-zentren.org)